

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 8 (1901)
Heft: 3

Rubrik: Pädagogisches Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogisches Allerlei.

A. Der mündliche Gedankenausdruck und seine Pflege in der Schule. Die Kreislehrer Versammlung zu Syta besprach obiges Thema nach folgenden Zeitsätzen.

I. Die lebendige Sprache ist für das gesamte geistige Leben eines normal beanlagten Menschen von der allergrößten Wichtigkeit. 1) Sie kennzeichnet am besten geistiges Leben und den Grad seiner Entwicklung. 2) Sie ist eins der wichtigsten Mittel, den geistigen Inhalt des Menschen zu erweitern und zu läutern und seinem Gefühlsleben den deutlichsten Ausdruck zu geben und somit den Willen zu beeinflussen. 3) Sie ist das wichtigste Band des Familien-, Staats- und Gesellschaftslebens. — II. Deshalb muß die Schule den mündlichen Gedankenausdruck pflegen und ihn als eins der wichtigsten Ziele stets im Auge behalten. Zu dem Zweck hat der Lehrer dafür zu sorgen: 1) Daß die Schüler für einen Gedanken oder eine Gedankenreihe möglichst schnell den rechten sprachlichen Ausdruck finden. a. Der Lehrer vermittele den Kindern durch einen anschaulichen entwickelnden Unterricht eine logisch sichere Gedankenverknüpfung; er gehe — besonders auf der Unterstufe — wenn irgend möglich, von der sinnlichen Anschauung aus. b. Der Lehrer sei in seiner eigenen Sprache und Ausdrucksweise den Kindern stets ein Vorbild, spreche aber möglichst wenig, reize durch seine Unterrichtsweise um so mehr die Kinder zum Sprechen, indem er richtig geformte, bestimmte Fragen stellt, welche die Kinder zum Nachdenken zwingen. c. Der Lehrer gebrauche während des Unterrichts fleißig die Kreide, indem er sogenannte Stichwörter an die Tafel schreibt. d. Bei Zusammenfassungen und Wiederholungen stelle der Lehrer die Fragen stets so, daß die Kinder durch einen zusammenhängenden Vortrag darauf antworten müssen. e. Als Mittel zur Pflege des mündlichen Gedankenausdrucks benutze der Lehrer in hervorragendem Maße das Lesebuch. f. Beim Sprechen, Lesen und besonders beim Auftragen von Memorierstoffen muß der Lehrer ein feines Ohr für alles Falsche haben und dann auch den festen ausführenden Willen, nichts Falsches durchgehen zu lassen. 2) Daß die Klangstimmung des Wortes in einer natürlichen, melodisch reinen und dynamisch richtigen Weise erfolge. a. Der Lehrer halte auf ein klares, reines, lautrichtiges Sprechen in der neuhochdeutschen Form, weshalb er die Kinder zum lauten, mäßig langsamen Sprechen anleiten muß. b. Der Lehrer halte auf allen Stufen darauf, daß beim Lesen und Auftragen von Memorierstoffen — besonders Gedichten und Gesangversen — der Ton richtig, also den Zeichen und dem Inhalte entsprechend, gehalten werde.

B. Teilnahme katholischer Schüler an evangelischen Schulandachten. Vor einiger Zeit wurde in der politischen Presse die Teilnahme katholischer Gymnasiasten an den Schulandachten evangelischer Gymnasien Preußens und speziell Berlins besprochen. Unterm 26. Oktober 1900 ist nunmehr eine Ministerialverordnung erlassen worden, worin „auf Grund mehrfacher Klagen“ verordnet wird:

a. Die Teilnahme katholischer Schüler an den Montags und Samstags stattfindenden Schulandachten ist nur dann zu gestatten, wenn die Eltern solche schriftlich beantragen; b. das Mitsingen der katholischen Schüler bei protestantischen Chorälen kann nicht gefordert werden; c. Katholische Schüler bedürfen keiner jedesmaligen schriftlichen Entschuldigung, wenn sie an katholischen Festtagen nicht den Unterricht besuchen.